



Merkblatt

**für die Anzeige bergtechnischer Arbeiten
an Halden und Restlöchern**

Stand: Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Gesetzliche Grundlage und Hinweise	2
2. Allgemeine Angaben zum Objekt	2
3. Spezielle Angaben zu den Arbeiten	3
4. Einzureichende Anlagen.....	4

1. Gesetzliche Grundlage und Hinweise

Dieses Merkblatt stellt Hinweise und Forderungen seitens der zuständigen Behörde für die in § 6 Abs. 4 i.V. mit § 6 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191), festgeschriebene Anzeigepflicht für bergtechnische Arbeiten an Halden und Restlöchern zusammen. Es soll dem Anzeigepflichtigen als Leitfaden für die Erstellung einer Anzeige dienen.

Die hier getroffenen Regelungen gelten für Arbeiten an Halden und Restlöchern gemäß § 2 Abs. 2 und 3 SächsHohlVO, soweit diese nicht dem Bundesberggesetz unterliegen. Sie bezeichnen die einheitlich für den Freistaat Sachsen aufgestellten Anforderungen für die Erstellung einer Anzeige i.S.v. § 6 Abs. 1 SächsHohlVO. Zu den bergtechnischen Arbeiten an Halden und Restlöchern werden u.a. auch Sanierungsmaßnahmen an nicht gewachsenen Böschungen, Halden und Kippen des Braunkohlenbergbaus wie Rütteldruckverdichtung, Sprengverdichtung, Auffüllung mit Massen etc. gezählt.

Bei Halden und Restlöchern bleiben gemäß § 3 Satz 2 SächsHohlVO andere Fachgesetze unberührt. Im Falle der Nutzung von und bergtechnischen Arbeiten an Halden und Restlöchern sind insbesondere die Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften und/oder wasserrechtlichen Vorschriften (Landratsämter) sowie in vielen Fällen die Genehmigung nach strahlenschutzrechtlichen Vorschriften (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) vorrangig. Die Anzeige nach § 6 SächsHohlVO dient insoweit dazu, das Oberbergamt von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen, sowie dieses in die Lage zu versetzen, mögliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung jetzt oder später zu erkennen und diesen entgegen zu wirken sowie Maßnahmen für den Arbeitsschutz festzulegen.

Die für die Anzeige von bergtechnischen Arbeiten erforderlichen Angaben sind unter Punkt 2 aufgeführt. Sie sollen informativ und in kurzer Form erfolgen.

Auf detailliertere Ausführungen kann verzichtet werden, wenn dies z.B. aus beigefügten Planungsunterlagen hervorgeht. Ein einfacher Verweis auf die Fundstelle ist ausreichend.

Die Anzeige bergtechnischer Arbeiten an Halden und Restlöchern ist grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen oder auch durch das baubegleitende Ingenieurbüro zu erbringen. Die jeweiligen Auftraggeber weisen in geeigneter Weise und rechtzeitig auf die Pflicht zur Anzeige von bergtechnischen Arbeiten an Halden und Restlöchern hin. Eine Abstimmung mit dem Sächsischen Oberbergamt Freiberg über den genauen Umfang und Inhalt der Anzeige sollte vor dem Einreichen der Anzeige prinzipiell immer erfolgen. Für die Bearbeitung der Anzeige sind mindestens die in den nachfolgenden Punkten 2. und 3. aufgeführten Angaben (soweit zutreffend und sinnvoll) notwendig:

2. Allgemeine Angaben zum Objekt

- 2.1 Genaue Bezeichnung der Halde oder des Restlochs (wenn vorhanden, sonst über Lage –z.B. Halde auf Flst. ... s. Pkt 2.3 oder Nummer aus Haldenkataster)
- 2.2 Schadstellenummer (wird vom Sächsischen Oberbergamt vergeben)
- 2.3 Angaben zur genauen Lage und Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung und Flurstück(e) (Lageplan, Katasterplan)

- 2.4 Angaben zum Alter, zur Entstehungsgeschichte, zur Historie, zur bisherigen Nutzung des Objektes und soweit bekannt zum letzten Bergbautreibenden
- 2.5 Technische Angaben zur Halde oder dem Restloch, wie:
- Mittelpunktskoordinaten,
 - Fläche, Volumen, Flutung, Wasserstände, Wasserhaltung, Vorflut, Besonderheiten,
 - Anlage (z.B. Hangschüttung bei Halden oder Hanganschnitt bei Restlöchern,
 - Bermen, Bermenbreiten, Böschungsneigungen, Böschungshöhen,
 - Standsicherheitsbetrachtungen,
 - aussagefähiges Übersichtsrisswerk, Grundriss (siehe Anlagen),
 - mögliches Gefährdungspotential (z.B. Böschungsbruch, Rutschungen, Setzungsfließen, Steinschlag, tagesnahe Grubenbaue u.a.),
 - Haldenmaterial (z.B. auch Neigung zur Selbstentzündung bei Steinkohlenhalden u.a.).

3. Spezielle Angaben zu den Arbeiten

- 3.1 Anzeigender = Ausführendes Unternehmen:
- Vollständiger Name und Sitz sowie Ansprechpartner und Vertreter,
 - Telefon, Fax, Email
 - Aufsichtsführende Person und Vorarbeiter mit Telefon, Fax, Email
- 3.2 Auftraggeber (soweit als AG nicht das Sächsische Oberbergamt fungiert):
- Vollständiger Name und Sitz sowie Ansprechpartner und Vertreter,
 - Telefon, Fax, Email
- 3.3 Bei ingenieurtechnischer Vorbereitung und Begleitung der Arbeiten:
- Vollständiger Name und Sitz sowie Ansprechpartner des Ingenieurbüros,
 - Telefon, Fax, Email
- (Die Angaben sollen gegebenenfalls nach ingenieurtechnischer Vorbereitung und Begleitung getrennt erfolgen, wenn diese Arbeiten durch zwei oder mehrere Büros ausgeführt werden.)
- 3.4 Eventuelle Nachauftragnehmer:
- Vollständiger Name und Sitz sowie Ansprechpartner des Nachauftragnehmers,
 - Telefon, Fax, Email
 - Verantwortliche Fachkundige mit Telefon, Fax, Email
- 3.5 Vorliegende Genehmigungen mit Angaben zu:
- Bezeichnung der Genehmigung,
 - Datum,
 - Aktenzeichen,
 - ausstellende Behörde.
- 3.6 Geplante Arbeiten mit Angaben zu:
- Sanierungsziel / Ziel der Arbeiten
 - Zeitdauer der geplanten Arbeiten (Beginn, Ende),
 - Wasserhaltung,
 - Sicherheit von Dritten oder öffentlichen Einrichtungen vor Rutschungen Steinfälle, Böschungsbruch usw. während der Bauphase
 - Sicherheit der Baustellen gegen unbefugtes Betreten,
 - u.a. sicherheitsrelevante Maßnahmen mit Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung während der Bauphase.

3.7 Geplanter Zustand nach Abschluss der Arbeiten, mit:

- Allgemeine Angaben zum geplanten Endzustand (Fläche, Neigung, Böschungen, Bermen, Flächengestaltung etc.)
- geplante Standsicherheit(en)
- geplanter Endzustand der Wasserhaltung, Vorflut
- geplante Sicherung von Böschungsschultern gegen Absturz oder Böschungsfußbereichen gegen Steinschlag (z.B. Restloch),
- u.a. sicherheitsrelevante Maßnahmen mit Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Endzustand,
- Verweis auf vorhandene Gutachten, wie z.B. Standsicherheitsgutachten, mindestens mit Angaben zum Bearbeiter, Datum und Möglichkeit der Einsichtnahme.

4. Einzureichende Anlagen

4.1 Allgemeine Unterlagen

- Übersichtskarten 1: 25.000 oder 1: 10.000 und Katasterplan mit eingezeichneter Lage und Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit,
- Katasterplan,
- Grundriss(e) und/oder Schnitt(e) in geeignetem Maßstab zum Objekt zum Ist-Zustand mit Kataster,
- Grundriss(e) und/oder Schnitt(e) in geeignetem Maßstab zum Objekt zum geplanten Endzustand mit Kataster,
- einige Bilder/Fotos zum Objekt, soweit vorhanden.

4.2 Spezielle Unterlagen zu den geplanten bergtechnischen Arbeiten

- evtl. Unterlagen zur Sicherung besonderer Objekte (Straßen, Gebäude u.a.) während der Bauphase und im Endzustand,
- u.a. Unterlagen zu sicherheitsrelevanten Maßnahmen mit Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung.